

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Ausländerbeschäftigungsverordnung geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß § 1 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) ist der Bundesminister für Arbeit ermächtigt, nach Anhörung des Ausländerausschusses (§ 22) durch Verordnung weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich des AuslBG festzulegen, sofern es sich um Personengruppen handelt, deren Beschäftigung die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen inländischen Arbeitnehmer zulässt.

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen betreffen solche Personengruppen und zielen im Wesentlichen darauf ab, bestehende Ausnahmetatbestände zu ergänzen.

Ziel(e)

Die betroffenen Personengruppen sollen im Rahmen der definierten Ausnahmetatbestände bewilligungsfrei eine Beschäftigung aufnehmen dürfen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Das Lehrpersonal an der Vienna European School und der Vienna Amadeus School, die ausländischen Bediensteten von vier weiteren nach dem NGO-Gesetz privilegierten internationalen Organisationen, die Familienangehörigen von Mitgliedern brasilianischer, mexikanischer und ukrainischer diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungsbehörden in Österreich, die israelischen und japanischen Teilnehmer/innen an einem „Working Holiday“-Programm sowie chinesische Spezialitätenköche/köchinnen sollen vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Angesichts der geringen Zahl an betroffenen Personen kann eine Beeinträchtigung der Schutzinteressen inländischer Arbeitnehmer/innen ausgeschlossen werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Vor Erlassung der Verordnung ist der Ausländerausschuss des AMS-Verwaltungsrates anzuhören.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 493567070).